

Einspeisemanagement

Entschädigung

Um bei einer kritischen Netzsituation die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten, kann der Fall eintreten, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen, die mit einer entsprechenden technischen Einrichtung ausgestattet sind, in ihrer Einspeiseleistung reduziert oder abgeschaltet werden. Wird die Stromeinspeisung der Anlagen wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 EEG 2014 reduziert, ist der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, gemäß § 15 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet, den betroffenen Anlagenbetreiber für den nicht eingespeisten Strom zu entschädigen. Um Ihren Entschädigungsanspruch geltend zu machen, bitten wir Sie die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu beachten.

Wurde meine Anlage geregelt?

Auf unserer Internetseite werden in der Rubrik „Veröffentlichungen“ alle Anlagen bekannt gemacht, die von einer Einspeisemanagement betroffen sind.

Wie kann ich meine Anlage identifizieren?

Sie können Ihre Anlage anhand der EEG-Zählpunktbezeichnung in der Liste „Abgeschlossene Einsätze“ identifizieren. Die EEG-Zählpunktbezeichnung besteht aus 33 Zeichen, beginnend mit einem E und ist auf Ihrer herkömmlichen Gutschrift zur EEG-Einspeisevergütung zu finden.

Habe ich Anspruch auf Entschädigung?

Können Sie Ihre Anlage unter den veröffentlichten Regelungen eindeutig identifizieren, gilt es im nächsten Schritt zu prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 15 EEG geltend machen können. Bei der Regelung einer Anlage hat der Netzbetreiber per Gesetz die Pflicht, die Unterscheidung zwischen einer entschädigungspflichtigen EEG-Maßnahme (z.B. Netzengpass aufgrund zu hoher Einspeisung der Erneuerbaren Energien während eines noch nicht abgeschlossenen Netzausbaus) und einer nicht entschädigungspflichtigen EnWG-Maßnahme (z.B. Netzengpass aufgrund von Wartung oder Instandhaltung) vorzunehmen.

Im Falle einer Regelung gemäß § 14 EEG 2014 steht dem Anlagenbetreiber eine Entschädigung zu. Die Anlagen sind in der Spalte „Entschädigungspflichtig“ mit EEG gekennzeichnet.

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

Grundlage ist die Berechnung der nicht eingespeisten Arbeit während der Reduzierungsmaßnahme.

Für die Ermittlung dieser Ausfallarbeit wurden zwei bewilligte Verfahren je Energieträger (Ausnahme PV < 100 kW) im Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur beschrieben.

Der Anlagenbetreiber hat die Wahl zwischen einem Pauschal- oder einem Spitzabrechnungsverfahren und muss sich je Anlage und je Kalenderjahr auf eines dieser Verfahren zur Berechnung der Ausfallarbeit festlegen.

Bei **PV-Anlagen ohne registrierende Lastgangmessung (< 100 kW)** sieht die BNetzA eine Entschädigungsberechnung mittels dem Faktorenmodell vor. Aufgrund der monatlich festen EEG-Abschlagszahlungen, die unabhängig davon - ob Sie von einer Regelungsmaßnahme betroffen waren oder nicht, erfahren Sie unterjährig keinen finanziellen Nachteil, wenn Ihre Anlage in der Einspeiseleistung reduziert wurde. Folglich wird der Entschädigungsanspruch erst nach erfolgter Mitteilung des Zählerstandes und der entsprechenden Jahresendabrechnung zu Beginn des Folgejahres fällig. Aus diesem Grund sind unterjährige Entschädigungszahlungen für Anlagen kleiner 100 kWp nicht vorgesehen.

Bei **Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2012** besteht nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 ausschließlich ein Anspruch auf 95% der entgangenen Einnahmen. Erst ab dem Zeitpunkt in dem die entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1 % der Gesamteinnahmen (EEG-Vergütung + Direktvermarktung) dieses Jahres übersteigen, besteht ein Anspruch auf 100 %. Die Nachberechnung kann erst im Folgejahr erfolgen.

Alle Informationen zu den beiden Abrechnungsverfahren finden Sie im „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement“.

weiterführende Informationen finden Sie unter dem externen Link: **Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement V2.1**

Entschädigung per Forderung durch den Kunden

Die Berechnung des Entschädigungsbetrages für die Anlagen, übernimmt die AllgäuNetz GmbH & Co.KG für den Kunden auf Basis des Leitfadens zum EEG-Einspeisemanagement. Zu berücksichtigen sind unabhängig von der Art der Energieerzeugung die Ausfallarbeit sowie die jeweiligen Vergütungssätze und Regelungen des EEG bzw. die Vergütungsregelung nach KWKG.

Stellen Sie bitte pro Einsatz des Einspeisemanagements eine separate Forderung an AllgäuNetz GmbH & Co.KG. Die zur Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung notwendigen Angaben sind den Einsatzberichten zum Einspeisemanagement entsprechend der Bekanntgabe in der Rubrik „Veröffentlichung“ der AllgäuNetz GmbH & Co. KG zu entnehmen.

Folgende Angaben sind auf der Forderung notwendig:

Gesetzliche Pflichtangaben

- Vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Forderung
- Forderungsnummer - fortlaufende Zeichen mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Forderung vom Aussteller einmalig vergeben wird

Angaben zum Einspeisemanagement und zur Entschädigung

- Gültige Vertragskontonummer
- Einsatz-ID - Einspeisemanagement-Maßnahme
- Regelungsdaten - Datum, Uhrzeit bzw. Regelungsdauer, Regelstufe (30%, 60%, 0%-Abschaltung)
- Alle von der Maßnahme betroffenen EEG-Zählpunktbezeichnungen und deren Inbetriebnahmedatum
- Vergütungssatz bzw. Preise (Nachweis Direktvermarktung und Vertrag über den tatsächlich erhaltenen Preis)
- Berechnungsweg der Ausfallarbeit mit Angabe der Leistung aller Anlagen
- Aufzeichnungen der Windgeschwindigkeiten bzw. Strahlungsleistung der Anlage sowie deren Leistungskennlinie (nur bei Spitzabrechnung)

Hinweis: Die Entschädigungsleistung unterliegt nicht der Umsatzsteuerbarkeit, da diese Schadensersatzcharakter hat und nicht auf einem gegenseitigen Leistungsaustausch beruht. Ein Ausweis der Umsatzsteuer auf der Forderung zur Entschädigung wird daher abgelehnt.

An wen muss ich meine Forderung schicken?

Bitte senden Sie jede Forderung in einer separaten E-Mail als PDF-Datei an folgende E-Mail Adresse:

forderung.emm@allgaeuenetz.com

Alternativ können Sie die Forderung per Post an AllgäuNetz, Postfach 1160, 87435 Kempten senden.

Vorbehalt

Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG behält sich vor, die Höhe der Entschädigungszahlung durch einen Fachkundigen prüfen zu lassen. Gleiches gilt für die Verifizierung von Angaben des Anlagenbetreibers im Rahmen der Ermittlung der Entschädigungshöhe. Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gemäß EEG 2014 bzw. KWK-G vorliegen.